

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe e.V. Regionalvereinigung Oschatz –abgekürzt Lebenshilfe e.V. RV Oschatz. (im weiteren Verein genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oschatz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung und Förderung behinderter und/oder pflegebedürftiger bzw. davon bedrohter Menschen (im Folgenden betroffene Menschen) und ihrer Angehörigen.
- (2) Der Verein setzt sich insbesondere für die Förderung der betroffenen Menschen ein, damit sie weitestgehend ein selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben führen können.
- (3) Mit der Zielstellung der Integration/Inklusion betroffener Menschen in die Gesellschaft wirkt der Verein als Institution der Elternselbsthilfe, als Fachverband und als Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Altenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Dies gilt insbesondere für:

- Frühe Hilfen für behinderte Menschen und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
- Einrichtungen interdisziplinärer Frühförder- und Beratungsstellen
- (integrative/ heilpädagogische) Kindergärten, Kindertagesstätten inklusive Kinderkrippen
- Förderschulen
- Eltern-Kind-Wohnen (Familienhaus)
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation/ Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderung der (Berufs-)Bildung
- Tagesbildungs- und Tagesförderstätten sowie Förder- und Betreuungsbereiche
- Werkstätten für behinderte Menschen
- Wohneinrichtungen, Sonderwohnformen sowie besondere Wohnformen (ambulant und stationär im Sinne des Bundesteilhabegesetzes - BTHG)
- Pflegeeinrichtungen und Pflegesonderwohnformen (ambulant und stationär)
- alle möglichen teilstationären, ambulanten und mobilen Förder-, Betreuungs-, Bildungs- und Pflegeangebote
- ambulante, stationäre sowie interdisziplinäre therapeutische und psychologische Angebote

- Fachkliniken/ Fachkrankenhäuser
 - Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen
 - Hilfe, Beratung und Übernahme von Einrichtungen anderer Lebenshilfen sowie vergleichbarer gemeinnütziger Einrichtungen in der Region
 - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlichen anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Durchführung und Beteiligung von/an kulturellen, künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen
 - alle Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie der Prävention
 - Freizeit-, Beherbergungs- und Sporteinrichtungen mit entsprechenden Angeboten
 - die Durchführung von Rehabilitationssport-Maßnahmen auch in Verbindung mit Anderen (Vereinen, Vereinigungen, Institutionen, Firmen, Selbständigen) einschließlich deren Abrechnung selbst oder über Kooperationspartner
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - die Förderung der Hilfe Zivilgeschädigter sowie für Opfer von Straftaten
 - Palliativ- und/oder Hospizarbeit.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, einschließlich steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann Mitglied bei verschiedenen Fach-, Dach- und Sportverbänden sowie in der LIGA der Wohlfahrtspflege Sachsen sein.
- (6) Der Verein ist von Parteien und Konfessionen unabhängig.
- (7) Extremismus Klausel:

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
Der Verein ist Interessenvertreter und Förderer behinderter und/oder pflegebedürftiger bzw. davon bedrohter Menschen und ihrer Angehörigen

und

sieht sich als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. davon bedroht, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität, ein integratives Zuhause.

Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verein offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) und kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften werden. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Um die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu ersuchen. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und das Präsidium im gegenseitigen Einvernehmen abschließend.
- (4) Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands und Präsidiums mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - freiwilligen Austritt bzw. Kündigung
 - Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung und gegen Vereinsinteressen verstößt, sowie in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens, mit sofortiger Wirkung, durch Beschluss des Vorstandes und Präsidiums

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Werktagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen sind dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und Präsidiums von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist. Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 5 Mitglieder - Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
- a) ordentliche Mitglieder:
 - aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
 - zu wählen und ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
 - den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten.
 - b) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder:
 - aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
 - zu wählen,
 - den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln.

§ 6 Beiträge

Neben einer einmaligen Aufnahmegebühr wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung;
- das Präsidium;
- der (geschäftsführende) Vorstand;
- der besondere Vertreter nach § 30 BGB
- der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als Onlineveranstaltung oder im Umlaufverfahren erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich, das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge zur Tagesordnung bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert und es von dem Präsidium oder einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Der Antrag mit Begründung ist schriftlich beim Präsidium zu stellen. Das Präsidium muss innerhalb von einem Monat nach Antragstellung eine Entscheidung über die Durchführung fällen und einen Termin bekannt geben. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Vorstandes,
 - die Bestätigung des Berichtes des Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern und
 - die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (6) Kandidatenvorschläge zur Wahl in das Präsidium müssen inklusive des schriftlichen Einverständnisses jedes Kandidaten drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern, die als natürliche Personen Vereinsmitglieder sind. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Präsidiumsmitgliedern zusammen. Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes an.
- (2) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl des Präsidiums standen, sind nicht wählbar.
- (3) Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Konstituierung des neuen Präsidiums. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus, wenn es in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein tritt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Präsidiums aus dem Präsidium ausscheidet, kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Nachwahl erfolgt für den Zeitraum der nächsten turnusmäßigen Wahl des Präsidiums.
- (4) Sitzungen des Präsidiums finden jährlich, in der Regel viermal, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder den Vorstand. Das Präsidium ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Werktage, kann jedoch aus wichtigem Grund verkürzt werden.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, davon der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und offen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der gleichzeitig Versammlungsleiter ist. Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig und bedarf einer Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung des Präsidiums.
- (6) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitarbeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Eine angemessene Sitzungspauschale sowie der Ersatz für Aufwendungen können entrichtet werden.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Es beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins, Bestimmung der Richtlinien des Vereins i.S. des § 2 der Satzung,
 - Beschlussfassung über den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr, Prüfung und Bestätigung der geprüften Bilanz,
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht für bestimmte Geschäfte durch eine Geschäftsordnung/Vertragswertregelung dies an den Vorstand übertragen wurde,
 - Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen im Sinne des § 2 der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Beteiligung an Anderen und die Gründung neuer Gesellschaften im Sinne des § 2 der Satzung,
 - Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnungen/Vertragswertregelungen für das Präsidium und den Vorstand,
 - Beschlussfassung der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer/Steuerberater für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse,
 - Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, die Abberufung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und Regelung aller Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstandes,
 - Erweiterung des Aufgabenbereiches des Vereins im Rahmen des Zweckes nach § 2 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an, der Vorsitzende und bis zu zwei weitere Mitglieder. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das Präsidium berufen und von dem Verein angestellt. Die Zahlung einer Vergütung ist nach Beschluss des Präsidiums zulässig.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung/Vertragswertregelung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und

welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich im Ressortprinzip wahrgenommen werden.

(5) Der Vorstand hat insbesondere:

- die strategische Ausrichtung des Vereins sowie die Richtlinien zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Präsidium umzusetzen,
- den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen,
- nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz im darauffolgenden Jahr zu erstellen und bei der Wirtschafts- und Steuerberaterprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
- für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
- ein permanentes Risiko- und Qualitätsmanagement zu implementieren,
- dem Präsidium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind zu berichten,
- die Geschäftsordnung/Vertragswertreglung und die Geschäftsverteilung zu erarbeiten und dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Vorstand berichtet dem Präsidium insbesondere über:

- die Erfüllung der Aufgaben des Vereins,
- die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die finanzielle/ wirtschaftliche/ personelle Lage des Vereins, sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten,
- die Umsetzung des Finanz- und Investitionsplanes,
- die Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

§ 11 a Der besondere Vertreter

Durch den Vorstand können bis zu drei besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für die Erledigung bestimmter Geschäftskreise des Vereines berufen werden. Es bedarf dabei der Zustimmung durch das Präsidium. Sie vertreten den Verein in den ihnen zugewiesenen Geschäftskreisen auch nach außen. Die besonderen Vertreter sind dem Vorstand und Präsidium gegenüber berichtspflichtig. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 12 Der Beirat

(1) Ein Beirat kann gebildet werden.

(2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft und öffentlichem Leben, die der Lebenshilfe, dem Verein und dem Satzungszweck in besonderer Weise persönlich verbunden sind. Mitglieder anderer Organe des Vereins können nicht Beiräte sein.

(3) Der Beirat hat mindestens drei, höchstens 15 Mitglieder.

- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die weiteren Gremien des Vereins zu allen wesentlichen fachlichen, wissenschaftlichen, religiösen und ethischen Fragen, die durch den Wirkungsbereich des Vereins betroffen sind, zu beraten und die Aufgabe, die Verbindungen des Vereins in alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere der Wirtschaft, der Kirchen, der Medien und der Verwaltung, zu stärken.
- (5) Die Mitglieder des Beirats werden im Einvernehmen mit Präsidium und Vorstand durch den Präsidenten bestellt. Sie können in gleicher Weise jederzeit abberufen werden oder ohne Einhaltung einer Frist ihr Amt niederlegen.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Die Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann beschließen, dass sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (7) Der Beirat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und tagt unterdessen oder deren Vorsitz. An den Sitzungen nehmen Vorstand und Präsidium als Gäste beratend teil.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Präsidiumssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in der jeweils gültigen Fassung, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte, in der aktuellen gesetzlichen Fassung:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,

bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Liquidatoren und Anfallberechtigte

- (1) Nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins beschließt der Vorstand, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft, über:
 - die Bestellung der Liquidatoren,
 - die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V. und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. September 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.